Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen

vom 7. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)¹, verordnet:

1. Abschnitt: Berufsverbände

Art. 1 Branchenorganisation

- ¹ Als Branchenorganisation gilt ein repräsentativer Zusammenschluss unabhängiger Organisationen, die den Bedingungen nach Artikel 8 LwG entsprechen.
- ² Eine Branchenorganisation gilt als repräsentativ, wenn:
- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktegruppe produzieren, verarbeiten oder gegebenenfalls vermarkten;
- die Regionen, in denen das Produkt oder die Produktegruppe produziert oder verarbeitet wird, in der Organisation angemessen vertreten sind;
- c. mindestens 60 Prozent der Bewirtschafter, die nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998² Anspruch auf Direktzahlungen haben, den entsprechenden Produzentenorganisationen angeschlossen sind.
- ³ Eine Branchenorganisation fällt ihre Beschlüsse mit grossem Mehr, d.h. mit der Mehrheit der Stimmen auf den Stufen Produktion, Verarbeitung und gegebenenfalls Handel.

Art. 2 Produzentenorganisation

- ¹ Als Produzentenorganisation gilt ein repräsentativer Zusammenschluss von Produzentengemeinschaften.
- ² Sie gilt als repräsentativ, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 auf der Produktionsstufe erfüllt sind.

Art. 3 Produzentengemeinschaft

¹ Eine Produzentengemeinschaft umfasst Bewirtschafter, die das gleiche Produkt oder die gleiche Produktegruppe produzieren.

SR 919.117.72

- ¹ SR **910.1**; AS **1998** 3033
- ² SR **910.13**: AS **1999** 229

1998-0169 459

- ² Ihre Statuten müssen mindestens den folgenden Inhalt haben:
- a. gemeinsame Vermarktungsregeln;
- b. die Verpflichtung, die zu statistischen Zwecken von der Gemeinschaft oder Organisation angeforderten Informationen, insbesondere über Flächen, Ernten, Erträge und Direktverkäufe, zu liefern.

2. Abschnitt: Unterstützung der Selbsthilfemassnahmen

Art. 4 Selbsthilfemassnahmen

- ¹ Folgende Bereiche können vom Bund unterstützt werden:
- Qualitätsförderung;
- Absatzförderungs- und Verwertungsaktionen zu Gunsten der inländischen Produktion;
- Verbesserung des Kenntnisstandes und der Transparenz in den Bereichen Produktion und Markt:
- d. Ausarbeitung bundesrechtskonformer Standardverträge;
- e. Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes.
- ² Die Massnahmen zur Förderung der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes beschränken sich auf:
- a. eine absatzgerechte Produktionsplanung und -koordination;
- b. Qualitätsförderungsprogramme, die unmittelbar zu einer Begrenzung des Produktionsvolumens oder der Produktionskapazitäten führen.

Art. 5 Vertretung des Produkts

Ein Produkt oder eine Produktegruppe kann nur von einer einzigen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden, mit Ausnahme der Produkte, die nach den Artikeln 14–16 und 63 LwG gekennzeichnet sind und von einer spezifischen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden können.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti Der Bundeskanzler: Couchepin Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.